

Halle'sches Tageblatt.



Ercheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Insertionspreis für die viertelheftige Corpus-Beile oder deren Raum 15 Btg.

Reclamen vor dem Tagesfalter der dreieckigen Corpuszeile oder deren Raum 40 Btg.

Verantwortung und Verantwortlichkeit für Inserate und Abonnementen bei Aug. Weitz, Leipzigstraße 8. Hof. Gohn, gr. Steinstraße 73. W. Danneberg, Geißstraße 67.

Nr. 157.

Donnerstag, den 9. Juli 1885.

86. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Städtische Kommissionen.

Freihofs-Kommission.

Sitzung am Freitag den 10. Juli cr. Nachm. 5 Uhr in der Rathsküche.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Betriebe.

Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung des Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) sind jeder Unternehmer eines unter den § 1 des er genannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Vaggon-, Binnen-schiffahrts-, Flößerei-, Brau- und Fäbrbetriebe —

innen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließ- lich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.
Das Reichs-Versicherungsamt.
Wädiker.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§ 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

- Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf
 - den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
 - den gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
 - den Gewerbebetrieb der Güterpader, Güterlager, Schaf-fer, Brader, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
 - den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidel), endlich

- auf alle folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:
 - den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließ- lich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
 - den Vaggonbetrieb,
 - den Binnen-schiffahrts-, Flößerei-, Brau- und Fäbrbetriebe.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusfahrer, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt der Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbebetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes anzufassen. Ebenjovonig gehören hierher die zum persönlichen Ge-

brauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegent- lich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterzeit seine für die Landwirtschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Einkaufen für einen Chaussee- bau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Expeditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang in Geleß genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbstständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofbetriebe in großen Städten, bei Arien-Speichern zc., sei es, indem der übrige Gewerbe- betrieb des Speicherei- oder Kellereibesizers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammen- hängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Spei- cherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestand- theil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesamt- unternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Ge- treidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhand- lungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbebetreibenden befind- lichen „Speicher“ oder „Keller“, nicht aber um einen ge- werbsmäßigen „Speicher“ oder „Kellereibetrieb“ handeln.

Zusätzlich sollen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Köcher, der Gaste- und Bierwirthe nicht unter den Be- griff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaaren- händler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherebetriebes.

4) Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht notwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche § 1 Ab- satz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnen-schiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Klein-schifferei mittelst Rähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gefagte gilt auch von den Schiffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzu- melden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unterneh- mer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbetreiber, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letz- teren allein versteht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäf- tigt wird; mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb zc.) ab- hängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unter- nehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpackten Betrieben der Bäcker, bei Betrieben, welche im Mißbrauch besessen werden, der Mißbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Per- sonen, des Reichs, eines Bundesstaates, eines Kommunal- verbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1e hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen zc. gemachten Aus- nahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Un-

fallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparatur- werksstätten, mit Motoren betriebene Kräfte in Speicherei- ren und Kellereien, Dampfkrännebetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiede- nartiger Gewerbezweige, z. B. Expeditions- und Fuhrwerks- betrieb, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben In- länder oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Ge- schlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mk. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Durchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahres- verdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durch- schnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen an- zumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Ar- beiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei zc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Ver- richtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlagen (der Packhöfe zc.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nach- stehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Be- trieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmel- dung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunter- nehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorge-schriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt)
Gemeinde (Guts-) Bezirk Straße Nr.

Anmeldung
auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Ver- bindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884.

Name des Unternehmers (Stirma)	Gegenstand des Betriebes*)	Art des Betriebes**)	Zahl der durch- schnittlich beschäf- tigten versiche- rungs-pflichtigen Personen.	Bemerkungen ***)

....., den 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)
*) z. B. Expeditions- und Fuhrwerksbetrieb.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu un- terscheiden.
**) z. B. Betrieb mit Dampfkrast, Gasmotoren.
***) z. B. Betriebs angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1884.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezügl. Anmeldungen unter Benutzung des vor- geschriebenen Schemas bis spätestens zum 20. Juli c. an die Unterzeichnete bei Vermeidung ge- setzlicher Bestrafung abzugeben sind.
Halle a. S., den 6. Juli 1885.

Die Polizei-Verwaltung.
F. B. v. Holly.



Bekanntmachung.

Nachdem beim unterzeichneten Lehnhalt in der Zeit von **8. bis 20. Mai d. J.**, die Auktion der verfallenen, in den Monaten Januar, Februar und März 1884 verlehnten oder erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern **11061 bis 23996** trugen und worüber die Pfandscheine in grünem Druck ausgefertigt sind, stattgefunden hat, werden die betr. Pfandgeber bzw. Pfandgläubiger darauf aufmerksam gemacht daß die in dieser Auktion erzielten Ueberhörschüsse innerhalb der einjährigen Präklusivfrist **vom 25. Juni 1885 bis einschließlich den 24. Juni 1886**

bei der Kasse des Lehnhalt gegen Rückgabe der Pfandscheine und gegen Duttung abzuheben sind. Alle in dieser einjährigen Präklusivfrist nicht abgehobenen Ueberhörschüsse verfallen unverschiedlich dem Kassenbesitzer des Lehnhalt bzw. der Ur-Armenkassa.
Halle a. S., den 23. Juni 1885.

Das Lehnhalt der Stadt Halle.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung der verfallenen, beim unterzeichneten Lehnhalt in den Monaten April, Mai und Juni 1884 verlehnten oder erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern **23991 bis 37034** tragen und deren zugehörige Pfandscheine in gelbem Druck ausgefertigt sind, findet:

Donnerstag, am 6. August d. J., von **Vormittags 10 bis 12 Uhr** und **Nachmittags von 1/4 bis 5 Uhr** und **den darauf folgenden Wochentagen von Vormittags 9 bis 12 Uhr** und **Nachmittags von 1/4 bis 5 Uhr** im **Auktionlocale des Lehnhalt** statt.
Es gelangen zur Versteigerung: Goldene und silberne Schmuckgegenstände und sonstige Gold- und Silbergegenstände, Ketten, Leib- und Bett-Wäsche, Leinwand, neue und getragene Kleidungsstücke, Plätten, Schuhwerk und verschiedene andere Sachen.
Halle a. S., den 7. Juli 1885.

Das Lehnhalt der Stadt Halle.

Submission.

Die zur Entwürfung des Theaterneubaus erforderlichen Kanalisationsarbeiten sollen in öffentlicher Submission an einem qualifizierten Unternehmer vergeben werden. Die allgemeinen und speziellen Bedingungen sowie Zeichnungen und Kostenschlag liegen von **Donnerstag den 9. d. Mts.** in der Zeit von **Vorm. 11 bis 1 Uhr** im Theaterbau-Bureau, Friedrichstraße 59 I Tr. zur Einsicht aus. Dem mitausliegenden Formulare entsprechende Offerten sind bis **frühestens Montag den 13. Juli cr.** Mittags 12 Uhr an oben genannter Stelle einzuliefern, wobei selbst dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.
Später eingehende Offerten, sowie Nachgebote bleiben unberücksichtigt.
Halle a. S., den 7. Juli 1885.

Bekanntmachung.

Am 28. April 1885 ist der außereheliche Sohn der Tagelöhnerin **Emma Herling** zu Merseburg, welcher am 20. August 1884 geboren ist, unter Umständen verschunden, welche den Schluss auf Vererbung eines Verstandes gestatten. Bis jetzt ist von dem Kinde resp. von der Leiche desselben keine Spur gefunden und deshalb der Veracht erfindend, daß es sich um Unternehmung eines Kindes handeln könne. Alle Behörden, Beamte und Privatleute, denen Umstände bekannt sind, welche zur Aufklärung der Sache zu dienen können, werden ersucht, betreffende Mittheilungen an mich zu den Adressen (J. 1212/85) gelangen zu lassen.
Halle a. S., den 4. Juli 1885.

Der König. Erste Staatsanwalt.
von Meers.

Nichtamtlicher Theil.

Halle, den 8. Juli.

Die Regimentsjubilien.

Der Kronprinz gedenkt in seinen kurzen mactigen Ansprachen selbstverständlich nur der militärischen Bedeutung der Großthaten der einzelnen Regimenter und meist mit Geschick alte deutsche oder preussische Traditionen in dieselben hinein. Wir aber gedenken, wenn wir 25 Jahre zurückblicken, billig der Schwermüdigkeit, welche sich der Reorganisation der Arme entgegenstellten, und welche König Wilhelm und Bismarck zu überwinden hatten. Es ist eine nationale Pflicht der Anerkennung, wenn wir heuteutage von der Warte des Prinz-Regenten in der Chronik von 12. Januar 1860 erinnern:
„Es ist nicht die Pflicht, mit dem Verächtniß einer großen Zeit zu brechen. Die Preussische Arme wird auch in Zukunft das Preussische Volk in Waffen sein. Es ist die Aufgabe, die übernommene Verfassung durch Verjüngung ihrer Formen mit neuer Verfassung durch Verjüngung der Verfassung zu erneuern, wobei die Hauptfache die Billigung des damaligen Abgeordnetenhauses. Da jedoch

die Verhandlungen über einzelne Punkte der Verfassung nicht alsbald zum Ziele führten, so bewilligte die Landesvertretung in den Jahren 1860 und 61 nur vorläufig die Mittel zur Aufrechterhaltung und Vervollständigung der neuen Einrichtungen. Ehe aber eine weitere volle Verfassung erreicht war, wurde durch neue Wahlen die Zusammenlegung des Abgeordnetenhauses bedeutend verändert; während bis dahin die Mehrheit des Hauses in der Regierung Hand in Hand zu gehen bereit war, gewann jetzt der entschiedene Liberalismus die Oberhand, und es entstand alsbald ein heftiger Kampf, namentlich auch über die neuen Heeres-Einrichtungen, indem man der Regierung vorwarf, daß sie eine einmalige Bewilligung zu dauernden militärischen Veränderungen benutzen wolle, indem man sie ferner anklagte, in dem neuen Entwurf die gebührende Stellung der Landwehr herabgedrückt zu haben. Vor Allem aber sollte die von der Regierung für notwendig erachtete Verneuerung des Heeres nur zustande kommen, wenn zugleich die zwei-jährige, statt der bisherigen dreijährigen Dienstzeit eingeführt würde.

Aus dem Militärkonflikt entstand aber weiter ein Verfassungskonflikt, indem behauptet wurde, die Regierung wolle das verfassungsmäßige Recht der Landesvertretung in Bezug auf die Bewilligung der Ausgaben antasten und beeinträchtigen. Wiederholt betheuerte der König: die Absicht liege ihm fern, ihm sei jedes Verfassungsrecht heilig, — mit dem Thron aber habe er auch die Verpflichtung übernommen, die vaterländische Kraft zu erhalten und zu erheben, und zugleich Preussens Stellung zu Deutschland, die es zum Heile Aller einnehmen müsse, zu wahren und zu kräftigen. Es ist immer klarer wurde, daß die Durchführung der Reorganisation bei dem Widerstreben des Abgeordnetenhauses nur durch große Energie und Festigkeit möglich sein würde, so berief der König im Jahre 1862 an die Spitze seines Ministerraths den durch Ehrkraft und Geistesfülle auszuzeichnen bisherigen Gesandten von Bismarck-Söhnaugen.

Dieser widmete sich der überaus schweren Aufgabe von vornherein mit der Ueberzeugung, daß er die volle und freudige Zustimmung des Volkes zu den neuen Heeres-Einrichtungen um so leichter erreichen werde, je mehr es ihm gelinge, das Wort des Königs, Preussen müsse durch sein Heer ein schwerwiegendes Gewicht in die Waagschale der politischen Entschcheidungen werfen, zur vollen Wahrheit zu machen. Er verlegte daher den Schwerpunkt der Politik Preussens sofort in die auswärtigen Beziehungen. Auch hier trat ihm aber zunächst das tiefe Mißtrauen des Abgeordnetenhauses hindernd und lähmend entgegen.

Es sollen die Pfosen, welche der Militärkonflikt und der mit ihm verknüpfte Verfassungskonflikt in den Jahren 1862—66 durchlaufen hat, hier nicht von Neuem ins Gedächtniß gerufen werden. Man weiß, daß zwei Kriege und ihre großen Erfolge nötig waren, um jenen Widerstand im Innern zu brechen, daß erst die Erreichung der Stellung in Deutschland, welche aus den Ereignissen der 1866 hervorging, den vollen Frieden im Innern, den der König erreicht hatte, wieder herbeiführte.

Die eigentliche Anerkennung der Heeres-Einrichtungen, wie sie von König Wilhelm geschaffen worden, erfolgte jedoch durch die Uebertragung derselben auf den Norddeutschen Bund (1867). Damals lagte der frühere Präsident des Abgeordnetenhauses von Forstendörfer:

„Ich wünsche der in Preussen bestehenden Organisation die geistliche Grundlage zu geben, die ihr meiner Ansicht nach, nach den glorieösen Erfolgen der Jahre 1864 und 1866 unter seinen Umständen mehr entgegen werden darf, die ihr in dem Augenblicke gegeben werden muß, und auch seitens eines Preussischen Abgeordneten, der ihr früher entgegengekommen, gegeben werden kann, wo es sich darum handelt, nicht bloß die Verhältnisse für Preussen zu bestimmen, sondern diese Organisation verfassungsmäßig auf das übrige Norddeutschland zu übertragen.“

Zu Jahre 1867 schon kam es an den Tag, daß gleichzeitig mit den eigentlichen Friedensverträgen sogenannte geheime Schutz- und Trugbindnisse zwischen Preussen und allen Süddeutschen Staaten abgeschlossen waren, Kraft deren die beteiligten Fürsten gegenseitig die Integrität des Gebietes ihrer Länder verburgen und sich verpflichteten, im Falle eines Krieges ihre volle Militärmacht zu diesen Zwecken einander zur Verfügung zu stellen. Die Süddeutschen Fürsten übertrugen für diesen Fall dem König von Preussen den Oberbefehl über ihre Truppen.

So war denn die volle Wehr-Gemeinschaft ganz Deutschlands schon damals hergestellt, und der König von Preussen übte, noch ehe das Kaiserthum neugegründet war, in Bezug auf den Oberbefehl über alle Deutschen Truppen volle kaiserliche Macht. Das Deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Sichten wußte nun, daß es ein geeinigtes und dadurch mächtiges Volk sei, wie nie zuvor, daß eine rechtlich und thatsächlich gesicherte Grundlage für die selbstständige Entwicklung des nationalen Lebens gewonnen sei. Die Deutsche Erhebung, wie sie im Juli 1870 stattfand, bewies in der That, daß es keine Lösung gegeben war, an die innere Einigkeit der Gemüther in Deutschland zu glauben; denn auf die Herausforderung, welche Napoleon dem Könige von Preussen zu Theil werden ließ, fand des Preussischen Fürsten Ruf Wiederhall und sofortige Heeresfolge im ganzen Deutschen Vaterlande.

* Wie dem „B. T.“ von seinem römischen Korrespondenten gemeldet wird, hätte die Kurie in der Pöjener Bischofsfrage einen Schritt auf dem Wege der Versöhnlichkeit vorwärts gethan. Sie bestrebe nicht mehr auf der Ernennung eines geborenen Polen, sondern verlange nur, daß der künftige Erzbischof der polnischen Sprache

vollständig mächtig sei. Derselbe Korrespondent bezeichnet die vor einiger Zeit durch die Presse geangene Meldung, der Papst habe unserer Kurie die goldene Legation verliehen, als irrig. Prinzipiell stehe einer solchen Verleihung an eine protestantische Fürstin allerdings nichts entgegen.

* Die „Trierer Landeszeitung“ glaubt versichern zu können, daß auch die Harter der Dürseje Paderborn einen besonderen Erlaß empfangen, in welchem die Verlegung des bischöflichen Generalvikariats vom Februar pure zurückgezogen wird. Dem „Monitor de Rome“ wird aus Berlin telegraphirt, daß diese Zurückziehung in einer vertraulichen Note erfolgt sei. Was hatte aber dann die „abgewandene Deklaration“ für Zweck?

* Wie der „Hamburger Korrespondent“ aus besser Quelle erfährt, sind in Bismarck-Archipel von einer deutschen, in der Sidbe seit langen Jahren anässigen Firma größere Landkäufe gemacht worden. Die Einzelheiten entziehen sich noch der Veröffentlichung; um Mißverständnissen vorzubeugen, will das Blatt jedoch bemerken, daß die Ende vorigen Jahres seitens der deutschen Regierung erfolgte Prokloratorserklärung noch keine Besitzergreifung seitens des deutschen Reiches bedeutete.

* Der „Alein-Weisfällischen Zeitung“ wird aus Minister über die gestern dort stattgehende Generalversammlung des weisbüchigen Fluss- und Kanalarbendienstes: Nach der Absicht des Vorjahren, Dr. Katory, bei dem Stand des Allein-Gms-Kanalprojektes und des Regierungsbau-meisters Vanerost über das neue generelle Kanalprojekt des Ministers Waybach hielt der Vörrpräsident v. Sage-mester eine längere Rede, in welcher er die finanziellen, dem Projekte noch entgegenstehenden Schwierigkeiten bestimmte und hervorhob, der Minister halte an der Verbindung fest, daß die Kosten für den Grundenerwerb durch die an dem Kanal Beteiligte aufgebracht würden. Nachdem von den durch die niederpreussische Kohlenindustrie aufzubringende 2 Millionen Mark, eine Million durch die Verkauftstasche gesichert sei, ist es die Aufgabe des Vereins, in den industriellen Kreisen für die Ausführung des Werkes das Interesse zu erregen. Der Vörrpräsident richtete dieselbe Aufforderung an die Vertreter der Amis- und Kreisverbände, damit auch von dieser Seite der für die entfallende Kostenbetrag übernommen werde. Der Vörrpräsident schloß seine Rede mit den Worten: Es würde sich kaum verlohnen, daß wir von Emben, Bremen und Köln hierher kamen, wenn wir nicht auch zur That übergehen und dadurch eine effektive Mitwirkung erzielen.

* Die französische Deputiertenkammer hat gestern den Friedensvertrag mit China genehmigt. Freymant erklärte in der Debatte, der Vertrag enthalte keine Zweideutigkeit, die Frage der Suzeränität von Annam sei im französischen Sinne erörtert, der Tribut an China falle künftig weg. Wenn der Vertrag auch nicht Alles enthalte, was man hätte wünschen können, so könne man ihn doch ohne Nachtheil für die Ehre und die Interessen Frankreichs ratifizieren. Der Vertrag habe eine Lösung herbeiführt, aus der Frankreich und die zivilisierte Welt überhaupt Nutzen ziehen könnten. Ferry, der frühere Ministerpräsident, war in der Sitzung abwesend, war aber trotz wiederholter Aufforderung und Anreizung seitens der Rabfakten nicht zum Sprechen zu bewegen, was ihm von seinen Freunden sehr verdaht wurde.

Der Ueberfall der französischen Truppen in Quä scheint doch einen früheren Hintergrund zu haben, als General Courcy anzunehmen scheint. Es heißt jetzt, die anamitischen Truppen seien 30,000 M. stark gewesen, und wenn auch diese Zahl offenbar übertrieben ist, so zeigt der Vorgang doch, daß Frankreich Ursache haben wird, noch lange hindurch in Siamen „Gewehr bei Fuß“ zu stehen. Von gestern Abend telegraphirt Courcy, es herrliche Kunde, die anamitischen Truppen seien vollständig deroutrirt. Courcy habe in Verbindung mit dem Regenten Tu-Chou eine Proklamation an das anamitische Volk erlassen, welche den hinterlistigen Angriff der Anamiten brandmarkt und den König und die königliche Mutter auffordert, in den Pölast zurückzukehren. Die Citadelle, die vom 3. Zuavenregiment besetzt sei, fasse bequem 15,000 Mann. Aus Tonkin sei alle dort befindliche Marineinfanterie nach Hué beordert.

Der Generalrath der Seine begann seine Session heute damit, daß er den Wunsch aussprach, daß Konstantin möge abgeschafft und die französische Botschaft beim Vatikan eingezogen werden.
* Im englischen Oberhaufe hat gestern Salisbury das Programm des neuen Kabinetes entwickelt. Er erklärte die Frage bezüglich der Unterhandlungen mit Rußland als von der allergrößten Wichtigkeit. Es sei notwendig, hier die Politik der vorigen Regierung an dem Punkte wieder aufzunehmen, bis zu welchem diese sie geführt. Die eingegangenen Verpflichtungen müßten erfüllt werden. England habe dem Emir zugestimmt, daß der Zulfatrap innerhalb der Grenze von Afghanistan verbleiben solle. Von diesem Verprechen könne die Regierung nicht abgehen. Er hoffe auf eine freundschaftliche Lösung; die Unterhandlungen mit Rußland seien aber noch nicht weit genug gediehen, um sich zuverlässig darüber auszusprechen. Zum Schutze der englischen Besitzungen müsse die Regierung geschickt antwortene, energisch und schnell auszuführende Maßregeln zur Verteidigung der Grenze auf allen schwachen Punkten treffen. Die Völlerwerke müßten weit genug über die Grenze hinausreichen, um sie zu verhindern, daß der Kriegssporn ihre Füße bestimme. Hinsichtlich Egyptens müßte die wichtige Frage entschieden werden, wie man die Streitkräfte Egyptens verwenden sollte, um ein fanatisches Barbarentum fernzushalten.

Einzig.
Ba Halle.
Aachen.
8.7 V. 8.3 N.
8.3 A.
Sachsen.
7.57 N. 7.25 A.
(Verdale).
Nörlin.
7.25 V. 11.0 V.
2.0 N. 6.0 A.
8.40 (Eisenfeld).
Näpzig.
2.57 V. 7.30 V.
8.015 V.
8.10 N.
8.58 N.
8.61A. 9.8 A.
* 10.110 A.
Durg.
7.19 V. 8.05 V.
(bis 11.31 V.)
1.24 V. 5.50 N.
8.00 A.
§12 Köthen).
Nüssen-
cel.
5.10 5 V. (bis
Eise) * 11.43 V.
12.7 (Zabben).
2.0 N. (bis
Eise) 8.0 A.
Norr. * 10.37 A.
Auen.
5.4 V. (nur
8.0 6.5-31.8
bis * 7.45 V.
8.45 (Hamburg).
10.157 V.
1.3 (Köen).
2.2 N. 6.8 A.
9.40 (Erfurt).
* 11.4 r. 1. bis
10.
§ beidseitig,
§ einseitig.
mt.
Einzig.
Ba Halle.
Aachen.
8.7 V. 8.3 N.
8.3 A.
Sachsen.
7.57 N. 7.25 A.
(Verdale).
Nörlin.
7.25 V. 11.0 V.
2.0 N. 6.0 A.
8.40 (Eisenfeld).
Näpzig.
2.57 V. 7.30 V.
8.015 V.
8.10 N.
8.58 N.
8.61A. 9.8 A.
* 10.110 A.
Durg.
7.19 V. 8.05 V.
(bis 11.31 V.)
1.24 V. 5.50 N.
8.00 A.
§12 Köthen).
Nüssen-
cel.
5.10 5 V. (bis
Eise) * 11.43 V.
12.7 (Zabben).
2.0 N. (bis
Eise) 8.0 A.
Norr. * 10.37 A.
Auen.
5.4 V. (nur
8.0 6.5-31.8
bis * 7.45 V.
8.45 (Hamburg).
10.157 V.
1.3 (Köen).
2.2 N. 6.8 A.
9.40 (Erfurt).
* 11.4 r. 1. bis
10.
§ beidseitig,
§ einseitig.
mt.
Einzig.
Ba Halle.
Aachen.
8.7 V. 8.3 N.
8.3 A.
Sachsen.
7.57 N. 7.25 A.
(Verdale).
Nörlin.
7.25 V. 11.0 V.
2.0 N. 6.0 A.
8.40 (Eisenfeld).
Näpzig.
2.57 V. 7.30 V.
8.015 V.
8.10 N.
8.58 N.
8.61A. 9.8 A.
* 10.110 A.
Durg.
7.19 V. 8.05 V.
(bis 11.31 V.)
1.24 V. 5.50 N.
8.00 A.
§12 Köthen).
Nüssen-
cel.
5.10 5 V. (bis
Eise) * 11.43 V.
12.7 (Zabben).
2.0 N. (bis
Eise) 8.0 A.
Norr. * 10.37 A.
Auen.
5.4 V. (nur
8.0 6.5-31.8
bis * 7.45 V.
8.45 (Hamburg).
10.157 V.
1.3 (Köen).
2.2 N. 6.8 A.
9.40 (Erfurt).
* 11.4 r. 1. bis
10.
§ beidseitig,
§ einseitig.
mt.
Einzig.
Ba Halle.
Aachen.
8.7 V. 8.3 N.
8.3 A.
Sachsen.
7.57 N. 7.25 A.
(Verdale).
Nörlin.
7.25 V. 11.0 V.
2.0 N. 6.0 A.
8.40 (Eisenfeld).
Näpzig.
2.57 V. 7.30 V.
8.015 V.
8.10 N.
8.58 N.
8.61A. 9.8 A.
* 10.110 A.
Durg.
7.19 V. 8.05 V.
(bis 11.31 V.)
1.24 V. 5.50 N.
8.00 A.
§12 Köthen).
Nüssen-
cel.
5.10 5 V. (bis
Eise) * 11.43 V.
12.7 (Zabben).
2.0 N. (bis
Eise) 8.0 A.
Norr. * 10.37 A.
Auen.
5.4 V. (nur
8.0 6.5-31.8
bis * 7.45 V.
8.45 (Hamburg).
10.157 V.
1.3 (Köen).
2.2 N. 6.8 A.
9.40 (Erfurt).
* 11.4 r. 1. bis
10.
§ beidseitig,
§ einseitig.
mt.
Einzig.
Ba Halle.
Aachen.
8.7 V. 8.3 N.
8.3 A.
Sachsen.
7.57 N. 7.25 A.
(Verdale).
Nörlin.
7.25 V. 11.0 V.
2.0 N. 6.0 A.
8.40 (Eisenfeld).
Näpzig.
2.57 V. 7.30 V.
8.015 V.
8.10 N.
8.58 N.
8.61A. 9.8 A.
* 10.110 A.
Durg.
7.19 V. 8.05 V.
(bis 11.31 V.)
1.24 V. 5.50 N.
8.00 A.
§12 Köthen).
Nüssen-
cel.
5.10 5 V. (bis
Eise) * 11.43 V.
12.7 (Zabben).
2.0 N. (bis
Eise) 8.0 A.
Norr. * 10.37 A.
Auen.
5.4 V. (nur
8.0 6.5-31.8
bis * 7.45 V.
8.45 (Hamburg).
10.157 V.
1.3 (Köen).
2.2 N. 6.8 A.
9.40 (Erfurt).
* 11.4 r. 1. bis
10.
§ beidseitig,
§ einseitig.
mt.
Einzig.
Ba Halle.
Aachen.
8.7 V. 8.3 N.
8.3 A.
Sachsen.
7.57 N. 7.25 A.
(Verdale).
Nörlin.
7.25 V. 11.0 V.
2.0 N. 6.0 A.
8.40 (Eisenfeld).
Näpzig.
2.57 V. 7.30 V.
8.015 V.
8.10 N.
8.58 N.
8.61A. 9.8 A.
* 10.110 A.
Durg.
7.19 V. 8.05 V.
(bis 11.31 V.)
1.24 V. 5.50 N.
8.00 A.
§12 Köthen).
Nüssen-
cel.
5.10 5 V. (bis
Eise) * 11.43 V.
12.7 (Zabben).
2.0 N. (bis
Eise) 8.0 A.
Norr. * 10.37 A.
Auen.
5.4 V. (nur
8.0 6.5-31.8
bis * 7.45 V.
8.45 (Hamburg).
10.157 V.
1.3 (Köen).
2.2 N. 6.8 A.
9.40 (Erfurt).
* 11.4 r. 1. bis
10.
§ beidseitig,
§ einseitig.

Interims-Stadt-Theater.

(Vor dem Steinthor Nr. 7).

Mittwoch den 8. Juli 1885

Sechstes Gastspiel

des aus 20 Personen bestehenden Ensembles von Mitgliedern des Berliner Residenz-Theaters.

Novität!

Der Hüttenbesitzer.

Novität!

Schauspiel in 4 Akten von George Ohnet.

(Regie: Felix Lüpschütz.)

Mit ausserordentlichem Erfolge

am Deutschen Theater in Berlin, sowie bei den Ensemble-Gastspielen in Frankfurt a. M., Bremen, Magdeburg, Posen, Bromberg, Thorn, Kiel, Lübeck, Stettin, Greifswald, Stralsund, Schwerin, Rostock, Minden, Osnabrück, Bielefeld, Münster, Hamm, Celle, Dortmund, Essen, Hildesheim, Goslar, Hannover, Amsterdam etc. gegeben.

Personen:

Marquise von Beaulieu	Auguste Schönfeldt.
Octave, deren Kinder	Eduard Schacht.
Claire,	Emma Hachmann.
Baron von Préfont	Alfred Biehler.
Baronin von Préfont, Nichte der Marquise	Martha Miodzewska.
Philippe Derblay	Hans Gelling.
Suzanne, deren Schwester	Valerie Chauvet.
Herzog von Bligny, Neffe der Marquise	Arthur Eggeling.
Moulinet	Eduard Eichenwald.
Athenais, dessen Tochter	Paula Eichroth.
Bachelin, Notar	Felix Lüpschütz.
von Pontac	Max Plauert.
Gobert	Gustav Scheedel.
Dr. Servan	Franz Schmidt.
Jean, in Diensten der Marquise	Hermann Kellerberg.
Brigitte, im Hause Derblay's	Margarethe Kramm.

Ort der Handlung im 1. Akt: Schloss Beaulieu, im 2., 3. und 4. Akte bei Derblay.

Nach dem 1. und 3. Akte finden grössere Pausen statt.

Im 4. Akte fällt einmal der Verwandlungsvorhang.

Preise der Plätze:

Rangloge 2,50 Mark. Sperrstiz 2 Mark. Parterre 1 Mark. Gallerie 50 Pf.

Die Herren Studirenden zahlen an der Abendkasse bei Vorzeigung ihrer Studentenkarte für Sperrstiz 1 Mark.

Der Tages-Billetverkauf befindet sich gr. Schlamm 4, 1 Tr., und ist von 10-12 Uhr Morgens und von 3-5 Uhr Nachmittags geöffnet.

Den Abonnenten der Wintersaison bleiben ihre Plätze bis 11 Uhr Morgens reservirt.

Donnerstag den 9. Juli 1885 siebentes Ensemble-Gastspiel

Die Fourchambault.

(Les Fourchambault.)

Schauspiel in 5 Acten von Emilie Augier. Deutsch von Gottlieb Ritter.

Kassenöffnung 7 Uhr. Anfang 7 1/2 Uhr. Ende nach 10 Uhr.

F. Gluth.

Auction.

Heute Donnerstag d. 9. Juli Vorm. 10 Uhr versteigere ich Unterberg 7 wegen Geschäftsaufgabe 2 Ctr. guten gebrannten Kaffee in 1 bis 2 Pfund-Beuteln und 20 Mille hochfeine Cigarren in verschied. Sorten, einige Möbel, Kleidungsstücke u. Vieles mehr.
W. Schramm, Auctionator.

Auction.

Freitag den 10. d. Vorm. 10 Uhr versteigere ich Geiststr. 42 zwangsweise gegen Barzahlung:
18 Stück Hüftbäume, ca. 60 Hüftbohlen, 5 Leitern, Schöfriegel, Estränge, Mauerrohr, 1 zweirädriger Wagen, 1 Sahlzahn und 1 Sandfieb.
Müller, Gerichtsvollzieher.

Fr. David Söhne,

Halle a. S.

Keine Dessert- u. Tafel-Chocoladen.

leicht lösl. entölt. Cacao,

engl. Biscuit, eigenes Fabriflat,

grosser Postversandt.

Preislisten gratis und franco.

Johann Hoff'sches Malzextrakt-Gesundheitsbier für Brust- und Magenleiden und gegen Verdauungsstörungen.

Von Bluthusten und Athembeschwerden glücklich befreit durch Johann Hoff's Malz-Extrakt, concentrirtes Malz-Extrakt, Eisen-Malz-Chokolade und Malz-Bonbons.

An Herrn Johann Hoff, Erfinder und alleiniger Erzeuger der Malzpräparate, Hoflieferant der meisten Sovereänen Europas, Königlich-preussischer Kommissionsrath etc., in Berlin, Neue Wilhelmstrasse 1.

Berlin, den 23. März 1885, Postfach 7.
Durch Herrn Professor Dr. Schöler ist meiner Exakter für concentrirtes Malzextrakt mit Eisen verordnet worden. Der Gebrauch Ihres vorzüglichsten Präparates ist derselben so ausgezeichnet gut bekommen, daß ich Sie hiermit um gef. weitere Zusendung von 1 Fl. à M. 3,00 höflich bitte.

Die Johann Hoff'sche Malz-Chokolade und Brust-Malz-Bonbons wurden in dem Laboratorium des Herrn Professors von Kleinwächter chemisch untersucht und es ergab sich hier Befriedigende, welche bei Schwäche der Verdauungswerkzeuge, bei Atonie des Darmkanals, bei Unregelmäßigkeiten der Unterleibsfunctionen, sowie bei Brust-Affectionen, bei Abmagerung und Neigung zu Fiebern wegen ihrer beruhigenden, nährenden und stärfenden Eigenschaften mit grossem und acquirirtem Erfolge in Anwendung gebracht werden können.

Prof. Dr. Granichstetten, Kaiserl. u. Königl. Stadt-Physikus in Wien.

Verkaufsstellen in Halle a. S. bei Seimbald & Co.

Joh. Hoff's concentrirtes Malzextrakt für Augenleiden.

Tadelloses Erfrischungsgetränk



Das ist der Harzer Saure Brunnen.

Pökelknochen, nur von jungen, jungen Schweinen, empfiehlt W. Nietsch, Leipzigerstr. 75.

Täglich frische neue blane Kartoffeln im Einzelnen u. Ganzen zu verkaufen
Oekonomie gr. Steinstr. 30.

Futterkartoffeln verkauft Markt 13.

Einühr. Kleiderschr. 15 Mt., Küchenschr. m. Aufz. 5 1/2 Thlr., Kommoden 5 1/2 Thlr., Mahag.-Freibüch. 3 1/2 Thlr. Wilhelmstr. 37.

Kleingehacktes Brennholz ist zu verkaufen
Werseburgerstr. 39.

C. Hauptmann's

Möbelfabrik und Magazin,

kleine Ulrichstraße 34, Halle a. S. (Gasthof 3 Könige), empfiehlt sein reich ausgestattetes Lager von Möbeln und Polsterwaaren den hochgeehrten Herrschaften angelegentlich.

Ausstellung ganzer Zimmereinrichtungen.

Nur eigenes Fabrikat. Streng reelle Bedienung bei nur festen Preisen.

Reise-Koffer,



Hand-Koffer,

präm. Halle a. S. 1881.

Touristen-, Hand-, Damen-, Umhängetaschen, Portemonnaies, Tresores, Cigarren-Etuis etc.

hätte als solide Waaren vom billigsten bis zum feinsten Genre bestens empfohlen.

30 Schmerzstraße 30.

H. Krasemann.

Fabrik und Lager von Reise-Effekten und Lederwaaren.



Reisszeuge

von vorzüglicher Güte billigt bei

Otto Unbekannt, Kleinschmieden.

Der den Francke'schen Stiftungen zu Halle gehörige, innerhalb der Ringmauern gelegene, circa 4 1/2 ha große, f. g. Waisengarten, soll vom 1. Januar n. J. ab auf 12 Jahre neu verpachtet werden.

Zur Abgabe von Geboten steht am 10. August cr. Vormittags 11 Uhr im Hauptkassen-Gebäude der Stiftungen ein Termin an, zu dem qualifizierte Bewerber eingeladen werden.

Die Pacht- und Vicariatsbedingungen sind ebendortselbst vorher einzusehen, können auch, gegen Erstattung der Copialien, schriftlich mitgeteilt werden.

Das Pachtminimum ist auf 900 Mark, das nachzuweisende disponible Vermögen auf 3500 Mark, die Vicariatsan auf 300 Mark und die Pachtsumme auf den einjährigen Betrag des Pachtjahres festgesetzt.

Das Directorium der Francke'schen Stiftungen.

Schweizerpillen

Die echten Schweizerpillen von Apotheker F. Gaupp Romanshorn (Schweiz) in ihrer Wirkung als vorzüglich bewährt und befannt, sind zu haben in den meisten Apotheken.

Man achte auf die Kapseln, rothes Kreuz auf weissem Grund.

Preis grosse Schachtel (95-100 Pillen) 1 Mark.

Alleiniges Central-Depot für den Engros-Verkauf:

L. Herm. Schröder, Hamburg.

Gute Hosenschneider

finden dauernde Beschäftigung bei

Klos & Co.,

Leipzigerstraße 5.

Tüchtige Maurergesellen

finden bei hohem Lohn Beschäftigung beim Halle'schen Theaterbau.

Küpfer, Maurermeister.

Ein verheirateter Kupferer mit guten Zeugnissen gesucht zum 1. August. Kinderlose erhalten den Vorzug.

Erstha. Dr. J. Krause.

Arbeiterinnen

für feinere Damentwäsche gesucht von

Ida Böttger,

Brüderstraße 17.